

Fachbereich 7 - Straßen- & Grünplanung,
Ingenieurbau
Uta Hesebeck

Datum:
16.09.2020

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung für den Bahnübergang "Am Wischfeld" und "Drögenkamp" mit der OHE (Osthannoversche Eisenbahn)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	29.09.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Osthannoversche Eisenbahn (OHE) beabsichtigt die Bahnübergänge „Am Wischfeld“ und „Drögenkamp“ verkehrssicherer zu gestalten. Es handelt sich nach § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) um eine Änderung von Kreuzungen.

Am Wischfeld

Die bisherige technische Sicherung (Andreaskreuze und Blinklichtanlage Baujahr 1969) lässt Änderungen auf den neuesten Stand der Technik bauartbedingt nicht zu. Der Bahnübergang muss daher technisch durch eine neue Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und LED-Optiken gesichert werden. Ziel ist es, den Bahnübergang nach dem neuesten Stand der Technik für den Straßenverkehr umzubauen und den heutigen, örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Drögenkamp

Bei diesem Bahnübergang handelt es sich um eine Feldwegkreuzung, die durch Andreaskreuze angekündigt wird. Es ist beabsichtigt den jetzigen Bahnübergang baulich so zu verändern, dass dieser für den allgemeinen Straßenverkehr nicht mehr nutzbar ist. Für Fußgänger und Radfahrer soll er nutzbar bleiben. Hierzu erfolgt die Neuanlage einer Rad- und Fußwegkreuzung und beidseitig der Gleisanlage wird eine Umlaufsperre montiert, die den Passanten in seiner Führung die Einsicht ins Streckengleis ermöglicht.

Beteiligte an der Kreuzung sind die OHE als Baulastträger des Schienenweges und die Hansestadt Lüneburg als Baulastträger der Gemeindestraße.

Zur Durchführung der Maßnahme und zur Kostenaufteilung hat die OHE einen Entwurf zur Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang gem. § 5 EKrG vorgelegt.

Die OHE führt die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Hansestadt Lüneburg durch. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 300.000 Euro. Diese Kosten werden gem. § 13 EKrG zu je einem Drittel vom Land Niedersachsen, der Hansestadt Lüneburg und der OHE getragen. Die Umsetzung der Maßnahme soll erfolgen, wenn die Kreuzungsvereinbarung geschlossen wurde, die Finanzierung durch die Beteiligten gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

Im Verkehrsausschuss am 27.11.2019 wurden Priorisierungen zu Baumaßnahmen an Bahnübergängen beschlossen. Der städtische Anteil zur Umsetzung der Maßnahmen an den Bahnübergängen „Am Wischfeld“ und „Drögenkamp“ wurde gem. Priorisierung in die Finanzplanung für 2023 aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss der Kreuzungsvereinbarung für die Bahnübergänge „Am Wischfeld“ und „Drögenkamp“ zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 55 €
 aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc. 1.300 €
 b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 1/3 100.000 €
 c) an Folgekosten:
 d) Haushaltsrechtlich gesichert: Ja
 Teilhaushalt / Kostenstelle: 72000INV / 72120
 Produkt / Kostenträger: 541001 / 54100107
 Haushaltsjahr: 2023

e) mögliche Einnahmen:

Der Anteil der Hansestadt Lüneburg wird mit Finanzhilfen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Anlage/n:

Anlage 1 – Entwurf Kreuzungsvereinbarung zum Neubau BÜ „Am Wischfeld“ und „Drögenkamp“

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachbereich 3b - Ordnung, Umwelt, Nachhaltigkeit und Mobilität

Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - § 5 EKrG

zwischen

Osthannoversche Eisenbahnen Aktiengesellschaft
Biermannstraße 33, 29221 Celle

vertreten durch

Frau Nadine Böger, Prokurist

Herrn Sebastian Schülke, Prokurist

nachstehend OHE genannt,

und

die Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1 in 21335 Lüneburg

vertreten durch den

Herrn Oberbürgermeister U. Mädge

nachstehend Hansestadt Lüneburg genannt,

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 462 der fünften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474), folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. In Bahnkm 5,995 kreuzt die Gemeindestraße „Am Wischfeld“ die Bahnstrecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd höhengleich. Der Bahnübergang befindet sich innerhalb der Hansestadt Lüneburg, OT Häcklingen.

Der Bahnübergang wird durch Andreaskreuze (Vz 201) angekündigt und durch eine Blinklichtanlage der Bauform Lo 1/57 technisch gesichert. Die Blinklichtanlage wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 8. Januar 1969 montiert und in Betrieb gesetzt.

Innerhalb der Einschaltstrecke des Bahnübergangs „Am Wischfeld“ aus Richtung Lüneburg Süd befindet sich die Feldwegkreuzung „Drögenkamp“ in Bahnkm 5,573.

Beteiligte an den Kreuzungen sind die Osthannoversche Eisenbahnen AG als Baulastträger des Schienenweges und die Hansestadt Lüneburg als Baulastträger der Gemeindestraßen.

- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es dringend erforderlich, den bisher technisch gesicherten Bahnübergang „Am Wischfeld“ in Bahnkm 5,995 dem Stand der Technik anzupassen und durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und LED – Optiken zu sichern. Im Zuge dieser Maßnahmen soll auch der Bahnübergang „Drögenkamp“ durch den Einbau von Umlaufsperrn verkehrssicher umgestaltet werden.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
- a) Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken „Am Wischfeld“
 - b) Einbau von Umlaufsperrn und Neuanlage einer Rad-/und Fußwegkreuzung „Drögenkamp“
 - c)
- (2) Im Übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben, vorbehaltlich des Planfeststellungsbeschlusses.

§ 3

Planfeststellungs-Plangenehmigungsverfahren

Der Antrag auf Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) wurde der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH im Juli 2019 zur eisenbahntechnischen Prüfung übersandt. Planfeststellungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Ein Feststellungsbeschluss liegt noch nicht vor.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die OHE führt die in § 2 Abs. 1 a) – b) aufgeführten Maßnahmen durch.

Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmen im Einvernehmen mit der Hansestadt Lüneburg zuständig. Die Bauleistungen werden in Abstimmung mit der Hansestadt Lüneburg vergeben. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt nach gültiger aktueller VOB.

- (2) Führt eine Beteiligte Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird der Beteiligte vorher dessen Zustimmung einholen.
- (3) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung der Beteiligten gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.
- (5) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlagen werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs 2 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1.1989, S.419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach dem Kostenüberschlag vom 19. Juli 2019 voraussichtlich **300.000,00 €** (siehe Anlage 1).
Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.
- (3) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EkrG vom Land Niedersachsen, der Hansestadt Lüneburg und OHE zu je einem Drittel getragen.

Voraussichtlich entfallen auf:

Land Niedersachsen	100.000,00 €,
Hansestadt Lüneburg	100.000,00 €,
OHE	100.000,00 €.

- (4) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

- (5) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen.
- (6) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der OHE aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf Anforderung der OHE.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Schlussrechnung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3) Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird auf 10 Jahre ab verkehrsbereiter Fertigstellung der Kreuzungsmaßnahme verlängert.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlage gilt § 14 EKrG. Danach erhält
 - a) die OHE die Bahnanlagen, insbesondere die technische Sicherungsanlagen,
 - b) die Hansestadt Lüneburg die Straßenanlagen
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der OHE die Straßenanlagen bleiben im Eigentum der Hansestadt Lüneburg.

§ 8

Sonstiges

- (1) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung, der Leistung von Abschlagszahlungen und der Abrechnung der Maßnahme gelten die Richtlinien über das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG. (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.7/2000 des BMVBM vom 06.03.2000 – S.16/EW 15/78.10.20/8 Va 00 -).
- (2) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten, obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegung und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.
- (3) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (4) Eventuelle Folgekosten für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, werden gemäß § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1190) vom Nutzungsberechtigten getragen.
- (5) Ein gegenseitiger Grunderwerb findet nicht statt, da § 4 EKrG zum Tragen kommt.

§ 9

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Landes insoweit der Prüfung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde und deren Feststellung, dass der Kostenanteil des Landes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt wird. Diese Prüfung und Feststellung wird von der OHE eingeleitet.

§ 10

Schlussbestimmungen

Vereinbarungsänderungen oder – ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11

Vertragsergänzungen

Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 12

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 5-fach ausgefertigt.

Verteiler:

3 x Land Niedersachsen

1 x Hansestadt Lüneburg

1 x Eisenbahnunternehmer, OHE

Celle,

Osthannoversche Eisenbahnen AG

(Unterschrift)

Lüneburg,

Hansestadt Lüneburg

(Unterschrift)